

Verordnung zur Verkehrsleistungsmessung

Vom 5. November 2013

Der Regierungsrat des Kantons Basel Stadt, gestützt auf die §§ 13, 13a und 13b des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991¹, beschliesst:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1. Zweck

¹ Diese Verordnung stellt den Vollzug der Verkehrsleistungsbeschränkung gemäss USG BS sicher, indem Beurteilungsgrundlagen festgelegt und das Monitoring der Strassenverkehrsleistungen geregelt werden.

§ 2. Zuständigkeit

¹ Für den Vollzug dieser Verordnung ist das Bau- und Verkehrsdepartement zuständig.

2. BEURTEILUNGSGRUNDLAGEN

§ 3. Definitionen

¹ Als Gesamtverkehrsleistung des privaten Motorfahrzeugverkehrs gilt die Fahrleistung aller Motorfahrzeuge ausgenommen Linienbusse und Motorfahräder auf allen Strassen auf Kantonsgebiet. Die Fahrleistung wird in Fahrzeugkilometern gemessen.

² Eine Kapazitätserhöhung des Hochleistungsstrassennetzes liegt vor, wenn auf Kantonsgebiet eine neue Hochleistungsstrasse gebaut wird, oder wenn die Kapazität einer bestehenden Hochleistungsstrasse durch den Bau zusätzlicher durchgehender Fahrstreifen erhöht wird.

³ Unter einer Verkehrsleistungszunahme durch Aus- und Neubau von Hochleistungsstrassen im Sinne von § 13 Abs. 2 USG BS ist die Differenz zwischen der Gesamtverkehrsleistung des privaten Motorfahrzeugverkehrs mit einer Kapazitätserhöhung des Hochleistungsstrassennetzes und der Gesamtverkehrsleistung des privaten Motorfahrzeugverkehrs ohne diese Kapazitätserhöhung zu verstehen.

§ 4. Strassenkategorien

¹ Es werden folgende Strassenkategorien unterschieden:

- a. Hochleistungsstrassen inklusive der zugehörigen Ein- und Ausfahrtsrampen,
- b. verkehrsorientierte Strassen und
- c. siedlungsorientierte Strassen.

§ 5. Referenzjahr

¹ Basis für die Berechnung der in § 13 Abs. 2 USG BS vorgesehenen Reduktion der Gesamtverkehrsleistung ist das Jahr 2010.

3. MONITORING

§ 6. Erhebung der Strassenverkehrsleistung

¹ Die Veränderung der Gesamtverkehrsleistung des privaten Motorfahrzeugverkehrs wird jährlich erhoben. Sie wird aufgrund der Veränderung der Verkehrsbelastung an ausgewählten Zählquerschnitten hochgerechnet, wobei nach Strassenkategorien unterschieden wird.

² Die Höhe der Gesamtverkehrsleistung des privaten Motorfahrzeugverkehrs wird in der Regel alle 5 Jahre mit Hilfe eines Gesamtverkehrsmodells abgeschätzt.

¹ SG 780.100.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident: Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl